

Informationen zu den Testmöglichkeiten im Kreis Mettmann

Personen mit Symptomen ohne Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall

Personen mit Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) **ohne Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall**, wenden sich telefonisch an Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin, der bzw. die einschätzt, ob eine COVID-19- Erkrankung vorliegen könnte. Alternativ rufen Sie den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon: 116117) an. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird gegebenenfalls eine Testung auf SARS-CoV-2 veranlassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses besteht gem. § 2 Quarantäneverordnung NRW eine Quarantänepflicht¹.

Haushaltsangehörige von einem bestätigten COVID-19-Fall

Für Haushaltsangehörige gilt eine vierzehntägige Quarantänepflicht nach § 4 Quarantäneverordnung NRW. Die Quarantäne von Haushaltsangehörigen kann aufgrund der aktuellen Empfehlungen des RKI entgegen § 4 Absatz 3 Quarantäneverordnung NRW nicht verkürzt werden. Um eine mögliche Infektion ausschließen und abschließend die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Quarantäne sicherstellen zu können, haben asymptomatischen Haushaltsangehörige gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Coronavirus-Testverordnung (TestV) Anspruch auf zwei Testungen.

Die erste Testung sollte an Tag 5-7 und die zweite Testung an Tag 12 der Quarantäne erfolgen, sofern keine andere individuelle Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgt ist. Die Testungen können in einer der beiden vom Kreis Mettmann betriebenen Probeentnahmestellen in Hilden und Ratingen ohne vorherige Terminabstimmung vorgenommen werden. Zum Nachweis des Anspruchs ist dabei die E-Mail „Informationen zur Quarantänepflicht“ des Kreisgesundheitsamtes vorzulegen.

Andere Personen mit Kontakt² zu einem bestätigten COVID-19-Fall

Für andere Kontaktpersonen gilt eine vierzehntägige Quarantänepflicht auf Anordnung des Kreisgesundheitsamtes nach Maßgabe des § 5 Quarantäneverordnung NRW. Die Quarantäne von anderen Kontaktpersonen kann aufgrund der aktuellen Empfehlungen des RKI entgegen § 4 Absatz 3 Quarantäneverordnung NRW nicht verkürzt werden. Um eine mögliche Infektion ausschließen und abschließend die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Quarantäne sicherstellen zu können, haben asymptomatischen Haushaltsangehörige gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Coronavirus-Testverordnung (TestV) Anspruch auf zwei Testungen.

Die erste Testung sollte an Tag 5-7 und die zweite Testung an Tag 12 der Quarantäne erfolgen, sofern keine andere individuelle Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgt ist. Die Testungen können in einer der beiden vom Kreis Mettmann betriebenen Probeentnahmestellen in Hilden und Ratingen ohne vorherige Terminabstimmung vorgenommen werden. Zum Nachweis des Anspruchs ist dabei die städtische Ordnungsverfügung oder die E-Mail „Hinweise zur häuslichen Quarantäne als Kontaktperson“ des Kreisgesundheitsamtes vorzulegen.

Bei Vorliegen einer Infektion in einer Schule kann im Einzelfall aufgrund der Rahmenbedingungen im schulischen Bereich gegenüber **Schüler*innen** auch eine zehntägige **Clusterquarantäne** angeordnet werden. Diese wird dann angeordnet, wenn die Schüler*in zwar nicht als unmittelbare Kontaktperson zum Erkrankungsfall identifiziert wurde, nach Risikobewertung aber dennoch ein Ansteckungsverdacht nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen erfolgt die erste Testung zu Beginn der Quarantäne und die zweite Testung frühestens an Tag 8 der Quarantäne, sofern keine andere individuelle Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgt ist.

Allgemeine Informationen

Für die Durchführung einer Testung auf SARS-CoV-2 sowie der hierzu erforderlichen unmittelbaren Hin- und Rückfahrt darf eine bestehende Quarantäne unterbrochen werden. Die Hin- und Rückfahrt sollte zu Fuß oder

mit dem privateigenen PKW und nicht mit dem ÖPNV erfolgen.

Probeentnahmestelle Hilden, Herderstr. 33

Mo.-Do.: 08:30-15:30 Uhr und Fr. 08:30-12:30 Uhr

Probeentnahmestelle Ratingen, Gothaer Str. 8

Mo.-Do.: 08:30-15:30 Uhr, Fr. 08:30-12:30 Uhr und Sa./So. 10:00-13:00 Uhr

Die Probeentnahmestellen des Kreises und die Walk-Ins von Zotz/Klimas bieten keinen PoC-Antigen-Test (Coronaschnelltest) an. Ob Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin einen Coronaschnelltest anbietet, hinterfragen Sie bitte direkt bei der Praxis.

Sofern seitens des Kreisgesundheitsamtes noch keine Information über eine bestehende Quarantänepflicht erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 TestV im Übrigen erfüllt sind, können sich asymptomatische Kontaktpersonen zwecks Testung in einer der beiden von der ÜBAG für Labormedizin, Zytologie & Pathologie GbR (Zotz/Klimas) betriebenen Walk-Ins in Hilden und Ratingen abstreichen lassen. Informationen zu den beiden Walk-Ins finden Sie unter <https://corona-walk-in.de/>. Als Nachweis des Anspruchs auf kostenfreie Testung ist eine ärztliche Überweisung vorzulegen.

¹ Quarantäne bedeutet, dass Sie sich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und dort abzusondern. Absondern bedeutet, dass Sie den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen Sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung Sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist eine Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen Sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von Ihnen oder mit Ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Flyer des Robert Koch-Instituts „[Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion](#)“ verwiesen.

² Personen, die in der infektiösen Periode Kontakt einem bestätigten COVID-19-Fall („Quellfall“) hatten, werden als „Kontaktperson“ bezeichnet. Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die infektiöse Periode bemisst, wenn ein Quellfall symptomatisch bzw. asymptomatisch ist.

Symptomatischer Quellfall - Die infektiöse Periode besteht ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome beim Quellfall bis mindestens 10 Tage nach Symptombeginn.

Asymptomatischer Quellfall - Die infektiöse Periode besteht ab dem 2. Tag vor der Probeentnahme der positiven Testung des Quellfalles bis mindestens 10 Tage nach Probeentnahme.

Als **relevante Kontaktperson** (Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko) gilt, wer im infektiösen Zeitintervall

- engen Kontakt (Abstand weniger als 1,5m für mehr als insgesamt 15 Minuten ohne Alltagsmaske) zu einem Quellfall oder
- sich mit einem Quellfall für mehr als 30 Minuten in einem (unzureichend gelüfteten) Raum aufgehalten hat.